

**Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der  
Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen)**

*vom 9. Mai 2016 in der Fassung vom 17. Dezember 2020*

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Betreuungsangebote in städtischen Kindertageseinrichtungen	2
§ 3 Anmeldung eines Kindes für eine städtische Kindertageseinrichtung	2
§ 4 Aufnahme eines Kindes in eine städtische Kindertageseinrichtung	2
§ 5 Wechsel zwischen Betreuungsangeboten in städtischen Kindertageseinrichtungen	3
§ 6 Betreuungsbeginn	3
§ 7 Besuch der städtischen Kindertageseinrichtung	3
§ 8 Öffnungs- und Schließzeiten	5
§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern	6
§ 10 Aufsichtspflicht	6
§ 11 Versicherung	7
§ 12 Haftung	8
§ 13 Abmeldung durch die sorgeberechtigten Personen	8
§ 14 Widerruf der Zulassung (Abmeldung durch die Universitätsstadt Tübingen)	8
§ 15 Gebühren	9
§ 16 Inkrafttreten	9

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 1 ff. des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz -KiTaG) und §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 9. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen:

## **1. Abschnitt Betreuungsangebote**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Universitätsstadt Tübingen betreibt eigene Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtung. Zweck der städtischen Kindertageseinrichtungen ist es, die Aufgaben gemäß § 2 KiTaG bei Kindern im Alter von 6 Monaten bis zum Schuleintritt, die in Tübingen ihren Wohnsitz haben, wahrzunehmen. In begründeten Einzelfällen kann die Fachabteilung Kindertagesbetreuung der Universitätsstadt Tübingen ausnahmsweise Kinder aufnehmen, die ihren Wohnsitz nicht in Tübingen haben.

### **§ 2 Betreuungsangebote in städtischen Kindertageseinrichtungen**

(1) In städtischen Kindertageseinrichtungen werden im Rahmen vorhandener Plätze folgende Betreuungsarten angeboten:

- a) Grundangebot für Kinder von 6 Monaten bis drei Jahren
- b) Grundangebot für Kinder von einem Jahr bis drei Jahren
- c) Grundangebot für Kinder von zwei Jahren bis drei Jahren
- d) Grundangebot für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
- e) Grundangebot für Kinder von einem Jahr bis zum Schuleintritt
- f) Erweitertes Betreuungsangebot für Kinder von 6 Monaten bis einem Jahr
- g) Erweitertes Betreuungsangebot für Kinder von einem Jahr bis drei Jahren
- h) Erweitertes Betreuungsangebot für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
- i) Erweitertes Betreuungsangebot für Kinder von einem Jahr bis zum Schuleintritt

Das Grundangebot beinhaltet Betreuungszeiten bis einschließlich 35 Stunden in der Woche. Das erweiterte Betreuungsangebot beinhaltet Betreuungszeiten über 35 Stunden in der Woche. Näheres ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung (Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen).

(2) Belegplätze im Rahmen des Angebots „Kinderbetreuung in Kooperation (Kiko)“ sowie das Platzangebot Kitabene im Kinderhaus Alexanderpark gehören nicht zum Betreuungsangebot im Sinne dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder auf ein bestimmtes Betreuungsangebot bzw. eine bestimmte Betreuungsform.

## **2. Abschnitt Zulassungsverfahren (Aufnahme von Kindern)**

### **§ 3**

#### **Anmeldung eines Kindes für eine städtische Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Anmeldung erfolgt über das zentrale elektronische Anmeldesystem der Universitätsstadt Tübingen „Zentrale Anmeldestelle Kinderbetreuung“ (ZAK).
- (2) Die Anmeldung ist spätestens 6 Monate vor dem beantragten Betreuungsbeginn einzureichen. In besonderen Härtefällen sind Abweichungen möglich. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz.
- (3) Die Anmeldung soll durch die sorgeberechtigten Personen erfolgen. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.

### **§ 4**

#### **Aufnahme eines Kindes in eine städtische Kindertageseinrichtung**

- (1) Auf die Anmeldung nach § 3 erfolgt ein Platzangebot durch die ZAK. Die Aufnahme durch die ZAK erfolgt, wenn die sorgeberechtigten Personen die Annahme des Platzes innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich bestätigen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 24 SGB VIII. Die Aufnahme in das erweiterte Betreuungsangebot erfolgt anhand der vom Gemeinderat der Universitätsstadt beschlossenen Vergabekriterien in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Aufnahme erfolgt in der Regel in eine Kindertageseinrichtung mit einem Einzugsbereich, der die Wohnadresse des Kindes umfasst, d.h. möglichst wohnungsnah. Ein Anspruch auf wohnungsnaher Betreuung besteht jedoch nicht. Sind in den jeweils wohnungsnahen Kindertageseinrichtungen keine freien Betreuungsplätze vorhanden oder können diese einem besonderen Unterstützungsbedarf des Kindes nicht gerecht werden, kann die Aufnahme in einer anderen geeigneten Kindertageseinrichtung in einem angrenzenden Einzugsbereich erfolgen. Die Einzugsbereiche werden in der Bedarfsplanung der Universitätsstadt Tübingen bestimmt.
- (4) Ein Kind, das vom Schulbesuch gemäß § 74 Schulgesetz zurückgestellt wurde, soll eine Grundschulförderklasse besuchen. Auf Antrag kann das Kind die bisherige Kindertageseinrichtung weiterbesuchen, soweit der Platz nicht anderweitig benötigt wird und der Verbleib dem Förderauftrag gegenüber dem Kind noch gerecht wird.

### **§ 5**

#### **Wechsel zwischen Betreuungsangeboten in städtischen Kindertageseinrichtungen**

- (1) Für den Wechsel in ein anderes Betreuungsangebot gelten die Bestimmungen über die Anmeldung und Aufnahme in einer städtischen Kindertageseinrichtung entsprechend.

(2) Die Universitätsstadt Tübingen kann die Ummeldung in ein anderes Betreuungsangebot innerhalb einer Kindertageseinrichtung von Amts wegen vornehmen, sobald die altersbedingten Voraussetzungen für das besuchte Betreuungsangebot nicht mehr vorliegen, jedoch die altersbedingten Voraussetzungen eines anderen Betreuungsangebots erfüllt sind und dort ein Betreuungsplatz frei ist. Ist in der jeweiligen Kindertageseinrichtung kein Betreuungsplatz frei, kann die Universitätsstadt Tübingen von Amts wegen eine Abmeldung vornehmen, insbesondere wenn die altersbedingten Voraussetzungen für das besuchte Betreuungsangebot erheblich überschritten sind.

### **3. Abschnitt**

#### **Nutzung des Platzes**

#### **§ 6**

##### **Betreuungsbeginn**

(1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung kann frühestens ab dem Zeitpunkt der Aufnahme erfolgen. Die Leitung bestimmt den konkreten Betreuungsbeginn. Bevor ein Kind die Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung vollständig nutzen kann, findet grundsätzlich eine Eingewöhnungsphase statt. Im Rahmen dieser regelt die Leitung der Kindertageseinrichtung die näheren Einzelheiten der Betreuung.

(2) Der Kindertageseinrichtung, in die das Kind aufgenommen wurde, sind von den sorgeberechtigten Personen vor dem Betreuungsbeginn folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) „Formblatt“ über wichtige Informationen zur Betreuung des Kindes.
- b) Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG.  
Jedes Kind muss vor der Aufnahme ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme zurückliegen (vgl. Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG).
- c) Bescheinigung über eine ärztliche Beratung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die Sorgeberechtigten haben zeitnah vor der Erstaufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung eine ärztliche Beratung in Bezug auf den vorgenannten Impfschutz in Anspruch zu nehmen.
- d) einer der folgenden Nachweise nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Bezug auf die Anforderungen des § 20 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), beides in der jeweils gültigen Fassung, zur Prophylaxe gegen Masern:
  - ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern durch Impfdokumentation (Impfausweis; Impfbescheinigung) oder ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder), welches
    - ab Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes mindestens eine Schutzimpfung gegen Masern und
    - ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern aufweist oder
  - ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das Kind eine Immunität gegen Masern aufweist oder
  - ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) oder

- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in § 20 Absatz 8 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz, Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation bereits vorgelegen hat.

Wenn der Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann (Impfschutz gegen Masern nicht vollständig), so ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die personenbezogenen Angaben zu übermitteln. Ein Kind, für welches ab der Vollendung des ersten Lebensjahres kein Nachweis im obigen Sinne vorgelegt wird, darf nicht in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Vor Vollendung des ersten Lebensjahres ist eine Impfung nicht verpflichtend. Für Kinder, die am 1. März 2020 bereits in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, gilt nach § 20 Absatz 10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung die Besonderheit, dass die oben genannten (alternativ möglichen) Nachweise der Leitung der Einrichtung bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorgelegt werden müssen. Wird der Nachweis nicht bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorgelegt, muss eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamtes und eine Übermittlung personenbezogener Angaben an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen.

## **§ 7**

### **Besuch der städtischen Kindertageseinrichtung**

(1) Das Kind soll die Kindertageseinrichtung im eigenen und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen.

(2) Für den Besuch muss das Kind im Sinne dieses Absatzes gesund sein. Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

Kinder dürfen die Einrichtung nicht betreten und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, wenn sie an einer im Infektionsschutzgesetz nach § 34 Abs. 1 S. 1 IfSG genannten übertragbaren Krankheit erkrankt, dessen verdächtig sind oder ein Kopfläusebefall vorliegt. Diese Vorgaben gelten auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind. Darüber hinaus gelten die Vorgaben aus § 34 Abs. 2 und Abs. 3 IfSG, wobei § 34 Abs. 3 IfSG Kinder betrifft, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Krankheit i.S.d. § 34 Abs. 3 IfSG aufgetreten ist. Über die Regelungen des IfSG sind die sorgeberechtigten Personen gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Aushändigung und Unterzeichnung des Merkblatts. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen des IfSG, insbesondere auf § 34 IfSG verwiesen. Der Gesetzestext des § 34 IfSG wird den sorgeberechtigten Personen ausgehändigt.

(3) Das Auftreten einer solchen Erkrankung bzw. von Kopfläusen muss der Einrichtungsleitung sofort, spätestens am darauffolgenden Tag gemeldet werden. Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Kindertageseinrichtung werden die sorgeberechtigten Personen informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Erkrankung die Einrichtung wieder besucht, muss nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Kopfläusebefalls nicht mehr zu befürchten sein. Auf Verlangen der Leitung der Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(4) Auch bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt, aber wegen der Ansteckungsgefahr oder erforderlicher gesundheitlicher Versorgung relevant ist, darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen: z.B. bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall. Erkrankt das Kind während des Besuchs der Einrichtung, sind die sorgeberechtigten Personen verpflichtet, es zeitnah abzuholen oder abholen zu lassen.

(5) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den sorgeberechtigten Personen und den pädagogischen Betreuungskräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.

(6) Chronische Krankheiten wie z.B. Allergien, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung vor Betreuungsbeginn bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Öffnungs- und Schließzeiten**

(1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August eines Jahres. Die Kindertageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der betriebsfreien Tage (Schließzeiten, Pädagogische Tage, Betriebsausflug, Personalversammlung, 24. und 31. Dezember) geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten ergeben sich aus dem Betreuungsangebot der jeweiligen Einrichtung. Die sorgeberechtigten Personen haben dafür zu sorgen, dass das Kind spätestens am Ende der täglichen Betreuungszeit aus der Einrichtung abgeholt wird, sofern es nicht alleine nach Hause gehen darf.

(2) Die Schließzeiten werden für jede städtische Kindertageseinrichtung jährlich von der Universitätsstadt Tübingen nach Anhörung des Gesamtelternbeirats festgelegt. Sie liegen regelmäßig innerhalb der Schulferienzeiten.

(3) In besonderen Ausnahmefällen (organisatorische oder personelle Gründe) kann die Universitätsstadt Tübingen die Betreuung einer Kindertageseinrichtung vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Die sorgeberechtigten Personen werden hiervon so rechtzeitig wie möglich benachrichtigt.

## **§ 9**

### **Zusammenarbeit mit den Eltern**

Die sorgeberechtigten Personen wählen jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres einen Elternbeirat für die Kindertageseinrichtung, die ihr Kind besucht. Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und allen sorgeberechtigten Personen und ist an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. Es wird auf die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG verwiesen.

## § 10

### **Aufsichtspflicht**

(1) Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind die Betreuungskräfte für die Aufsicht der von Ihnen zu betreuenden Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der konkreten Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Betreuungskräfte in den Räumen bzw. auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung, bei Waldgruppen am vereinbarten Treffpunkt, und endet mit der Übergabe in die Obhut einer sorgeberechtigten Person bzw. einer von dieser mit der Abholung schriftlich beauftragten Person.

(2) Haben die sorgeberechtigten Personen schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung an der Grundstücksgrenze. Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung (Hin- und Nachhauseweg) sind die sorgeberechtigten Personen für die Aufsicht ihrer Kinder verantwortlich. Sie tragen dafür Sorge, dass ihr Kind ordnungsgemäß zur Kindertageseinrichtung gebracht und von dort abgeholt wird. Eine Erklärung, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, muss der Kindertageseinrichtung von einer sorgeberechtigten Person schriftlich vorliegen. Für Waldgruppen gelten die besonderen Regelungen aus § 10 Absatz 3 dieser Satzung in jeweils gültiger Fassung.

(3) Bei Waldgruppen sind die Sorgeberechtigten bzw. die von ihnen schriftlich beauftragten Personen verpflichtet, ihre Kinder zum vereinbarten Treffpunkt zu bringen und abzuholen. Abholungsberechtigt sind nur die Sorgeberechtigten selbst und von den Sorgeberechtigten schriftlich beauftragte volljährige Personen. Es besteht keine Möglichkeit, dass Kinder alleine nach Hause gehen, auch wenn eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.

(4) Die Erklärung der sorgeberechtigten Personen betreffend der Befugnis zur Abholung nach Absatz 1 oder zur alleinigen Bewältigung des Nachhausewegs nach Absatz 2 ist ohne Bedeutung, wenn die pädagogischen Betreuungskräfte ernstliche Zweifel an der Geeignetheit der abholenden Person oder daran haben, dass das Kind in der Lage ist, den Nachhauseweg und seine besonderen Gefahren alleine zu bewältigen. In diesem Fall sind unverzüglich die sorgeberechtigten Personen zu benachrichtigen und eine einvernehmliche Lösung zwischen den sorgeberechtigten Personen und den pädagogischen Betreuungskräften herbeizuführen. Kann keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, gilt § 14 Abs. 2 der Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen.

(5) Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, bei denen sorgeberechtigte Personen für das Kind anwesend sind, sind diese für ihr Kind aufsichtspflichtig, es sei denn, es wurde vorher eine anderslautende Absprache mit der Einrichtungsleitung über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen.

(6) Im Übrigen unterliegen Kinder, die sich vor und nach der Öffnungszeit auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung befinden, nicht der Aufsichtspflicht der pädagogischen Betreuungskräfte.

## § 11

### **Versicherung**

(1) Betreute Kinder sind nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert:

- a) auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung
- b) während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung
- c) während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung auch außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste u.a.)

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung eintreten, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.

(3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die sorgeberechtigten Personen. Es wird deshalb empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 12**

### **Haftung**

Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

## **4. Abschnitt**

### **Beendigung der Nutzung**

## **§ 13**

### **Abmeldung durch die sorgeberechtigten Personen**

(1) Die Abmeldung eines Kindes kann durch die sorgeberechtigten Personen bis spätestens zum 10. eines Monats zum Ende des folgenden Monats erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Einrichtungsleitung eingehen.

(2) Eine Abmeldung zum 31.07. eines Jahres ist unzulässig, wenn ein Wechsel in eine andere städtische Kindertageseinrichtung oder ein Wechsel eines Betreuungsangebotes zum 1. September erfolgen soll.

(3) Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule wechseln, werden von der Universitätsstadt Tübingen zum 31. August des Jahres von Amts wegen abgemeldet.

## **§ 14**

### **Widerruf der Zulassung (Abmeldung durch die Universitätsstadt Tübingen)**

Die Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung kann widerrufen werden, wenn

(1) für das Kind ein erhöhter Betreuungsbedarf entsteht, der von der Kindertageseinrichtung nicht geleistet werden kann;

(2) nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen sorgeberechtigten Personen und den pädagogischen Betreuungskräften der Kindertageseinrichtung entweder über die Regelung im Hinblick auf die selbstständige Bewältigung des Weges von der Kindertageseinrichtung zurück nach Hause oder die Geeignetheit der zur Abholung befugten Person bestehen;

(3) das besuchte Betreuungsangebot des Kindes durch die Universitätsstadt eingestellt oder die Einrichtung geschlossen wird;

(4) der Gebührenpflicht für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten und trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht nachgekommen wird.

## **5. Abschnitt**

### **Finanzierung der Nutzung**

#### **§ 15**

##### **Gebühren**

Die Universitätsstadt Tübingen erhebt für die Betreuungsangebote nach dieser Satzung Gebühren nach der jeweils geltenden Fassung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen“ (Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen).

#### **§ 16**

##### **Inkrafttreten<sup>1)</sup>**

Diese Satzung tritt in Kraft am 1. September 2016. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Tübingen von 22. Juli 1996 in der Fassung vom 13. Dezember 2004 außer Kraft.

Tübingen, den 9. Mai 2016

Boris Palmer  
Oberbürgermeister

1) Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt vom 14. Mai 2016, geändert durch

1. Satzung vom 17. Dezember 2020 (bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 24. Dezember 2020)